Europäisches Parlament
2019–2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2045(INI)

25.9.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2022
(2023/2045(INI))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatterin: Maria Grapini

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2022
(2023/2045(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 27. Juli 2023 mit dem Titel „34. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung – 2022“ (COM(2023)0464) (Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2022),

– unter Hinweis auf den Bericht 2022 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)[1] und den Jahresbericht 2022 des OLAF-Überwachungsausschusses[2],

– unter Hinweis auf den am 1. März 2023 veröffentlichten Jahresbericht 2022 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Konditionalitätsverordnung))[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Finanzregelungen für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[4] (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen),

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission vom 16. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Neufassung der Haushaltsordnung) (COM(2022)0223),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen

[1] OLAF, „Dreiundzwanzigster Bericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, 1. Januar bis 31. Dezember 2022“, 2022.
[2] Tätigkeitsbericht des Überwachungsausschusses des OLAF – 2022, ABl. C 225 vom 27.6.2023, S. 1.
[3] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
[4] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Interessen der Union gerichtetem Betrug[5] (Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. September 2022 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Zweiter Bericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug“ (COM(2022)0466).

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022“ (COM(2022)0500),

– unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Strengthening the fight against organised crime: Assessing the legislative framework“ (Stärkung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Bewertung des Rechtsrahmens), veröffentlicht im Dezember 2022[6],

– unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Assessing the Threats to the NextGenerationEU (NGEU) fund - A Joint Europol-OLAF Report“ (Bewertung der Bedrohungen für den NextGenerationEU (NGEU)-Fonds – Ein gemeinsamer Bericht von Europol und OLAF), der am 6. Juni 2023 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die „Closing note on the Strategic Initiative concerning the transparency and accountability of the Recovery and Resilience Facility“ (Schlussbemerkung zur strategischen Initiative betreffend die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Aufbau- und Resilienzfazilität) des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 12. September°2023 in Bezug auf den Fall SI/6/2021/PVV, eröffnet am 24. Februar°2022,

– unter Hinweis auf die Analyse 04/2023 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 6. Juli 2023 mit dem Titel „Digitalisierung der Verwaltung von EU-Mitteln“,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 06/2023 des Rechnungshofs vom 13. März 2023 mit dem Titel „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung[8],

---

[5] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.
[6] Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, Blondes, E., Disley, E., Hulme, S. et al., Studie "Strengthening the fight against organised crime - Assessing the legislative framework", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.
[7] ABl. L 172, 17.5.2021, S. 110.
[8] ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 11.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2021[9],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 325 Absatz 5 AEUV in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die zur Umsetzung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen (den so genannten Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen) vorlegt;

B. in der Erwägung, dass eine solide Ausgabenpolitik und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zentrale Elemente der EU-Politik sein sollten, um das Vertrauen der Bürger zu stärken, indem sichergestellt wird, dass Steuergelder ordnungsgemäß und effizient verwendet werden;

C. in der Erwägung, dass der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen beruht, einschließlich der Daten über aufgedeckte Unregelmäßigkeiten und Betrug;

D. in der Erwägung, dass durch die Zahl der aufgedeckten und gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten die Ergebnisse der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen veranschaulicht werden und nicht als Hinweis auf das Ausmaß von Betrug in den Mitgliedstaaten interpretiert werden sollte;

E. in der Erwägung, dass es verschiedene Ebenen und Akteure gibt, die am Schutz des EU-Haushalts durch Prävention (Unterbrechung und Aussetzung von Zahlungen), Aufdeckung, Finanzkorrekturen und die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Geldern beteiligt sind;

F. in der Erwägung, dass mit dem Früherkennungs- und Ausschlusssystem der EU-Haushalt vor dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, der Fahrlässigkeit, des Betrugs oder der Unregelmäßigkeit durch private Akteure geschützt wird;

G. in der Erwägung, dass mit dem Konditionalitätsmechanismus im Bereich der Rechtsstaatlichkeit es ermöglicht wird, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit die wirtschaftliche Führung des EU-Haushalts oder die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen.

H. in der Erwägung, dass Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität [10] (ARF-Verordnung) Bestimmungen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU enthält;

[9] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0018.
[10] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

I. in der Erwägung, dass der unterschiedliche Grad der Digitalisierung in den Mitgliedstaaten durch die Schaffung einheitlicherer, interoperabler und vergleichbarer Verwaltungs- und Berichterstattungssysteme in der EU angegangen werden muss, die funktional und für eine solide umfassende Analyse sowie für die wirksame Verhütung von Unregelmäßigkeiten und die Bekämpfung von Betrug und Korruption erforderlich sind;

J. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern von entscheidender Bedeutung ist, um die außerhalb Europas ausgegebenen EU-Mittel und die Einnahmenseite des EU-Haushalts zu schützen;

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2022 und die darin enthaltenen Analysen;

2. teilt die Auffassung, dass die Betrugsverhütung und -aufdeckung auf einer weiteren Digitalisierung beruhen muss, um die Zugänglichkeit und Nutzung von Daten zu verbessern; weist darauf hin, dass eine effiziente Betrugsbekämpfungspolitik, wirksame ergebnisorientierte Prozesse und angemessen ausgestattete Strukturen vorhanden sein müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur und den einschlägigen Akteuren sicherzustellen;

3. würdigt die Bemühungen der Kommission, die Veröffentlichung des jährlichen Berichts über den Schutz der finanziellen Interessen vorzuziehen, wodurch die Entschließung des Parlaments im Jahr n+1 angenommen werden kann und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen aktueller werden;

4. würdigt die verbesserte Gesamtkohärenz der Betrugsbekämpfungsvorschriften in der EU, die sich aus den Maßnahmen zur korrekten Umsetzung der EU-Vorschriften in die nationalen Systeme ergibt; stellt fest, dass die Situation in mancher Hinsicht noch suboptimal ist, insbesondere was die Aufdeckung und Meldung von vermuteten Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden Folgemaßnahmen betrifft, bei denen die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten noch sehr groß sind;

5. teilt die Ansicht der Kommission, dass die Analyse des Betrugsrisikos verbessert werden sollte, um zu beurteilen, ob die Meldung eines geringen Betrugsvolumens die Folge eines wirklich geringen Auftretens von Fehlverhalten oder die Folge einer unzureichenden Aufdeckung ist;

6. bedauert, dass die nationalen Behörden in vielen Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission nicht immer nachkommen, nicht umfassend Bericht erstatten oder anerkannte bewährte Verfahren nicht rechtzeitig übernehmen; weist darauf hin, dass in vielen Mitgliedstaaten der Prozentsatz der Unregelmäßigkeiten, die noch viele Jahre nach ihrer ursprünglichen Meldung als Betrugsverdacht eingestuft werden, extrem hoch ist, selbst im Verhältnis zu den als abgeschlossen gemeldeten Fällen; ist der Ansicht, dass durch solche Situationen auf einen Mangel an angemessener Weiterverfolgung, unzureichende oder unzureichend geschulte Ressourcen, Kommunikationslücken oder ineffiziente Berichterstattungskanäle, schwache Zusammenarbeit und Koordinierung oder sogar den ungerechtfertigten Aufschub der Neueinstufung von Unregelmäßigkeiten

als Betrug zur Anpassung der statistischen Berichterstattung hingewiesen werden könnten;

7. stellt fest, dass die Zahl der von den zuständigen EU- und nationalen Behörden gemeldeten Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten – insgesamt 12 455 – im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 leicht gestiegen ist; stellt fest, dass die betroffenen Finanzierungen im Zusammenhang mit diesen Fällen im Jahr 2022 auf 1,77 Mrd. EUR zurückgegangen sind (von 3,24 EUR Mrd. im Jahr 2021);

8. ist sich bewusst, dass mit dem Jahresvergleich der Meldungen von Unregelmäßigkeiten aufgrund des mehrjährigen Durchführungszyklus zahlreicher Programme nicht immer eine zuverlässige Analyse von Trends und Mustern ermöglicht wird; ist der Ansicht, dass der Vergleich mit einem Fünfjahresdurchschnitt besser geeignet ist, um Situationen in Echtzeit zu erkennen; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2022 häufig auf die Ergebnisse des Zeitraums 2018–2021 verwiesen wird;

9. ist der Ansicht, dass mit der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors in die Betrugsbekämpfung die Prävention und die Aufdeckung von Betrug verbessert werden würde und dass damit die Unterstützung von vertraulichen Kanälen und/oder von Hinweisgebern und investigativen Journalisten vorausgesetzt wird und dass letztere insofern wirksam sein können, als sie Zugang zu Informationen über Projekte, Begünstigte und Zahlungen erhalten;

10. begrüßt die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai°2023 über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023)0012), in der die Schwere der Korruption eingeräumt wird, da durch sie die Effizienz der öffentlichen Ausgaben, die Wirksamkeit des Binnenmarktes und die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums untergraben wird; weist darauf hin, dass die Korruptionsbekämpfung eine der Verpflichtungen der Union ist, gleichrangig mit Transparenz und Integrität;

11. ist besorgt darüber, dass es schwierig ist, das Ausmaß, in dem die organisierte Kriminalität illegal von den EU-Finanzen profitiert, genau zu bestimmen; vertritt die Auffassung, dass ein gemeinsames Konzept zur Bewertung der Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf EU-Mittel und zur Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung des Problems in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist; fordert die Kommission auf, rasch alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um diese Harmonisierung voranzutreiben;

12. vertritt die Auffassung, dass durch die unzureichende Umsetzung der nationalen Gesetzgebung in vielen Mitgliedstaaten der organisierten Kriminalität Möglichkeiten für eine Reihe von illegalen grenzüberschreitenden Aktivitäten in Bereichen geboten werden, durch die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt werden; bekräftigt daher seine früheren Forderungen nach einer Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität[11];

[11] ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

13. weist darauf hin, dass mit der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025[12] darauf abgezielt wird, die Instrumente und Maßnahmen festzulegen, mit denen die Geschäftsmodelle und Strukturen krimineller Organisationen grenzüberschreitend, sowohl online als auch offline, durchbrochen werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an den Bemühungen der Kommission zu beteiligen und regionale Kooperationsnetze für den Austausch von Informationen über Fälle und Strategien zur Bekämpfung von Betrug durch organisierte Kriminelle einzurichten; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der vorgeschlagenen neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten[13] hin, durch deren wirksame Umsetzung den Behörden bessere Instrumente an die Hand geben würde, um Gruppen der organisierten Kriminalität die finanziellen Mittel für weitere kriminelle Aktivitäten zu entziehen;

14. weist darauf hin, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2022 87 untersuchte Straftaten meldete (im Vergleich zu 40 untersuchten Fällen in den ersten sieben Monaten der operativen Tätigkeit im Jahr 2021); weist darauf hin, dass im Rahmen des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten für den Zeitraum 2018–2022 30 Fälle von zehn Mitgliedstaaten gemeldet wurden, von denen sich fünf auf den Bereich Landwirtschaft, 22 auf den Bereich Kohäsion und drei auf den Bereich Heranführungshilfe beziehen und deren finanzielle Auswirkungen auf insgesamt rund 50 Mio. EUR geschätzt wurden;

15. betont erneut, dass es sich bei Korruption, insbesondere Korruption auf hoher Ebene, auch in den Organen der EU, um ein besonders schweres Verbrechen handelt, das sich über die Grenzen hinweg ausbreiten kann, bei dem die finanziellen Interessen der Union und die EU-Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt werden und das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in die demokratischen Institutionen in der EU und in den Mitgliedstaaten untergraben wird; bekräftigt, dass es innerhalb der Organe der EU eine Politik der Nichtduldung gegenüber Korruption geben muss; unterstützt die Einbeziehung der Korruptionsbekämpfung in die Gestaltung der EU-Politik;

16. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in ihren Bericht über die Rechtsstaatlichkeit einen speziellen Abschnitt über die Korruptionsbekämpfung aufgenommen hat, um eine eingehende vergleichende Analyse der von den Mitgliedstaaten bei der Korruptionsbekämpfung angewandten Ansätze, Verfahren und Instrumente vorzunehmen und zu beurteilen, welche Bereiche am stärksten gefährdet sind;

17. stellt fest, dass über das Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten im Zeitraum 2018–2022 375 Fälle im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gemeldet wurden, die häufig in einem Umfeld aufgedeckt werden, das demjenigen ähnelt, in dem korrupte Praktiken auftreten; unterstreicht, dass die überwiegende Mehrheit der gemeldeten Fälle von Interessenkonflikten mit der Durchführung der Kohäsionspolitik zusammenhängt (86 % gegenüber 9 % für die Landwirtschaft und 5 % für die Heranführungshilfe), wobei es in diesem Zeitraum um insgesamt fast 117 Mio. EUR ging; unterstreicht, dass sich die gemeldeten Interessenkonflikte hauptsächlich auf die Beziehungen zwischen den Empfängern der Mittel und ihren Auftragnehmern und

[12] Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 (COM(2021)0170).
[13] Vorschlag vom 25. Mai 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, COM(2022)0245.

Unterauftragnehmern beziehen, während sich nur 7 % der Fälle auf Interessenkonflikte in der Phase der Projektvergabe und/oder -bewertung beziehen und somit Mitglieder von Bewertungsausschüssen betreffen;

18. ist der Ansicht, dass dies ein Indikator für die positiven Auswirkungen und die abschreckende Wirkung der Änderungen der Finanzvorschriften sein könnte, die für alle nationalen Behörden gelten, die EU-Mittel verwalten, sowie für die Tatsache, dass ein Drittel der Fälle durch Quellen außerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems aufgedeckt wurden, darunter auch durch Hinweisgeber und investigative Journalisten, was auf ein angemessenes Maß an Transparenz und Zugänglichkeit sowie auf Beiträge der Zivilgesellschaft schließen lässt;

19. ist sich auch bewusst, dass die Gesamtzahl der Fälle von Interessenkonflikten höher ist als im Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten angegeben, wie aus den zusätzlichen Informationen hervorgeht, die die Generaldirektionen Regionalpolitik und Stadtentwicklung sowie Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission über Fälle von Interessenkonflikten und damit zusammenhängende Wiedereinziehungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten haben, die direkt von den Mitgliedstaaten über das System der EU für die Fondsverwaltung (bekannt als SFC) gemeldet wurden, das im Zeitraum 2014–2020 31 zusätzliche Fälle im Zusammenhang mit 16 Programmen in elf Mitgliedstaaten mit einer Auswirkung von 3,4 Mio. EUR aufwies;

Einnahmen

20. stellt fest, dass die Gesamtzahl der betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit traditionellen Eigenmitteln (TEM) (4 661) im Jahr 2022 um 7,6 % höher war als im Fünfjahresdurchschnitt (2018–2022); stellt mit Besorgnis fest, dass die von den Mitgliedstaaten geschätzten und festgestellten Gesamtbeträge, die von solchen Unregelmäßigkeiten betroffen sind, ebenfalls deutlich gestiegen sind (um 47 % auf 783 Mio. EUR); betont in diesem Zusammenhang, dass die Gesamteinziehungsquote im Jahr 2022 sowohl für betrügerische als auch für nicht betrügerische Fälle nur 48 % betrug (gegenüber 54 % im Jahr 2021) und dass die Quote für betrügerische Fälle nur 25 % betrug, wobei die Verteilung auf die Mitgliedstaaten sehr heterogen war;

21. weist darauf hin, dass die Kommission im Jahr 2022 bei nur 19 neuen Abschreibungsberichten, die der Kommission von sechs Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, die Auffassung vertrat, dass zufriedenstellend nachgewiesen wurde, dass die TEM aus Gründen verloren gegangen sind, die den betreffenden Mitgliedstaaten nicht zuzurechnen sind, und dass sie nicht finanziell für den Verlust verantwortlich sind, während die Kommission in 82 Fällen in Höhe von fast 39 Mio. EUR die Auffassung vertrat, dass die Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend nachgewiesen haben, dass die TEM aus Gründen verloren gegangen sind, die ihnen nicht zuzurechnen sind, und dass sie weiterhin finanziell für den Verlust verantwortlich sind (die Kommission bewertete 135 Fälle in Höhe von insgesamt 76,8 Mio. EUR im Jahr 2022); legt der Kommission nahe, diesen wirksamen Mechanismus zur Überprüfung der Abschreibungsfälle beizubehalten, um die Wirksamkeit der Einziehungsmaßnahmen der nationalen Verwaltungen zu fördern;

22. stellt fest, dass auch im Jahr 2022 die Inspektionen der Betrugsbekämpfungsdienste und die Kontrollen nach der Freigabe die erfolgreichsten Instrumente zur Aufdeckung von betrügerischen bzw. nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten waren, zunehmend in Kombination mit Steuerprüfungen und Freigabekontrollen; betont, dass im Jahr 2022 Schmuggel, falscher Wert und falsche Klassifizierung und falsche Beschreibung von Waren die wichtigsten Modi Operandi bei Betrugsfällen waren, wobei insbesondere eine Zunahme der gemeldeten Fälle von Zigarettenschmuggel zu verzeichnen war;

23. stellt fest, dass China in monetärer Hinsicht weiterhin das wichtigste Ursprungsland der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Waren ist, während die Vereinigten Staaten und Vietnam an zweiter und dritter Stelle stehen, und dass Textilien und Schuhe die am stärksten betroffenen Waren sind, sowohl was die Zahl als auch den Wert der aufgedeckten und gemeldeten Fälle betrifft;

24. bekräftigt seine Forderung, die MwSt-Lücke zu verringern, indem der Mangel an Ressourcen, die begrenzte digitale Effizienz der Steuerverwaltungen und die Gesetzeslücken, durch die die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschränkt werden, beseitigt werden; weist erneut darauf hin, dass die Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden MwSt-Betrugs ist;

25. betont, dass die EUStA befugt ist, schwerwiegende Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu untersuchen, die mit dem Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten in Verbindung stehen und bei denen ein Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR verursacht wird; ist besorgt über die Angaben im EUStA-Jahresbericht 2022, wonach 16,5 % der aktiven Ermittlungen (185) im Zusammenhang mit MwSt-Betrug stehen, durch diese aber 47 % des geschätzten Schadens (6,7 Mrd. EUR) ausgemacht werden;

26. begrüßt den am 16. September 2022 veröffentlichten zweiten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen (COM(2022)0466), bedauert jedoch, dass die Kommission nicht auf die Änderung des Schwellenwerts von 10 Mio. EUR eingegangen ist, durch den erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der EuStA in Fällen von MwSt-Betrug entstehen; betont, dass durch die immer wiederkehrenden und immer noch offenen Fragen zu den unterschiedlichen Auslegungen der Methoden zur Berechnung des Schwellenwerts (ob die in mehreren Mitgliedstaaten eingetretenen Schäden aggregiert werden sollten, ob die in die Berechnung einbezogenen Länder auf die Teilnehmerländer der EuStA beschränkt werden sollten) die Situation unklar gemacht wird; ist der festen Überzeugung, dass durch den derzeitigen Schwellenwert die Abschreckungswirkung einschränkt wird, es den Tätern ermöglicht wird, die schwächste Gerichtsbarkeit auszusuchen, um die EuStA zu umgehen, und sich nachteilige Auswirkungen auf die Ermittlungen ergeben, da die nationalen Behörden in der Anfangsphase der Ermittlungen oft kein vollständiges Bild vom Ausmaß der kriminellen Aktivitäten haben; fordert die Kommission auf, ihren Standpunkt im nächsten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen zu überdenken und den Schwellenwert abzuschaffen oder deutlich zu senken, wobei in der Zwischenzeit angemessene Leitlinien für die Berechnungsmethode bereitgestellt werden sollten;

Ausgaben

27. stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten bei den Durchführungsmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2018–2022 gestiegen ist, was hauptsächlich auf die höhere Aufdeckungsrate bei Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2014–2022 zurückzuführen ist; weist jedoch darauf hin, dass die Zahl der aufgedeckten und gemeldeten Betrugsfälle immer noch geringer ist als erwartet und dass deshalb eine verstärkte Überwachung der Situation erforderlich ist;

28. weist darauf hin, dass die Aufdeckungsraten für die Entwicklung des ländlichen Raums deutlich höher waren als für die Unterstützung für die Landwirtschaft, auch wenn die Zahl der im Rahmen der Unterstützung für die Landwirtschaft gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 gestiegen ist; stellt fest, dass innerhalb der Unterstützung für die Landwirtschaft die höchste Betrugsrate bei den Marktmaßnahmen gemeldet wurden und dass das OLAF mehrere komplexe Fälle im Zusammenhang mit der Förderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse untersucht hat;

29. bedauert, dass im Zeitraum°2018–2022 sowohl bei der Entwicklung des ländlichen Raums als auch bei den Direktzahlungen die Beiträge von Risikoanalysen, Hinweisgebern, Informanten und investigativen Journalisten zur Aufdeckung von Betrugsfällen sehr begrenzt waren; ist auch besorgt über die Dauer der Verwaltungsverfahren, die zur Bearbeitung der gemeldeten Betrugsfälle eingeleitet wurden. Im Durchschnitt dauerte es im Zeitraum 2014–2022 fast vier Jahre vom Beginn der Unregelmäßigkeit an, bis ein Verdacht auf eine betrügerische Tätigkeit bestand, und fast drei weitere Jahre, bis der Fall nach der Meldung an die Kommission abgeschlossen wurde; weist darauf hin, dass es im Bereich der Kohäsion etwa anderthalb Jahre dauerte, bis der Verdacht auf eine betrügerische Unregelmäßigkeit aufkam, und mehr als zwei Jahre, bis der Betrugsfall nach der Meldung an die Kommission abgeschlossen wurde;

30. stellt fest, dass die meisten im Jahr 2022 gemeldeten Unregelmäßigkeiten, sowohl betrügerische als auch nicht betrügerische, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, 59 % bzw. 67 %) und in geringerem Maße den Europäischen Sozialfonds (ESF, 27 % bzw. 20 %) betrafen; weist darauf hin, dass die am stärksten gefährdeten Bereiche der Verkehr und der Umweltschutz sind, da hier große Geldbeträge von dem Fehlverhalten betroffen sind, sowie Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FTEI), wo die Wiederholung von betrügerischen Unregelmäßigkeiten am häufigsten vorkommt;

31. ist besorgt darüber, dass mit der Zahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) im Jahr 2022 einen Höchststand erreicht wurde, und ist sich bewusst, dass bei den Fälle das Instrument für Heranführungshilfe I (IPA I)°2007–2013 und das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II) 2014–2020 betreffen sind; fordert die Kommission auf, auf den im Zusammenhang mit diesen Instrumenten gewonnenen Erkenntnissen aufzubauen, um künftige Maßnahmen und Initiativen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gegen Betrug abzusichern, wie z. B. im Falle der Ukraine, die voraussichtlich sehr wichtige Mittel aus IPA und Horizont Europa erhalten wird und bei der der korrekte Einsatz der Mittel, selbst unter sehr schwierigen Bedingungen, für die Wirksamkeit und Effektivität des Beitrittsprozesses von größter Bedeutung ist;

32. betont, dass im Bereich der Kohäsionspolitik die Zahl und die finanziellen Beträge der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten, die in den ersten neun Jahren des Programmplanungszeitraums 2007–2013 gemeldet wurden, viel höher waren als die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 gemeldeten Unregelmäßigkeiten und dass bei diesem Trend alle Fonds und die meisten Mitgliedstaaten betroffen sind;

33. stellt fest, dass im Bereich der Kohäsionspolitik die häufigste Art von betrügerischen Verstößen, die im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, die Belege betrifft (unrichtige, fehlende, falsche oder gefälschte Belege), während bei den nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten der Verstoß gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe am häufigsten gemeldet wird;

34. stellt fest, dass im Jahr 2022 770 Einziehungen wegen Unregelmäßigkeiten registriert wurden (gegenüber 879 im Jahr 2021), davon 37 wegen Betrugs (gegenüber 54 gemeldeten Betrugsfällen im Jahr 2021) in Höhe von 61,28 Mio. EUR (davon 5,67 Mio. EUR wegen Betrugs, gegenüber 7,04 Mio. EUR im Jahr 2021);

35. stellt fest, dass die aufgedeckten betrügerischen Unregelmäßigkeiten bei der direkten Verwaltung im Zeitraum 2018–2022 insgesamt stabil geblieben sind; nimmt zur Kenntnis, dass für die direkte Verwaltung im Zeitraum 2018–2022 das OLAF als Quelle für die Aufdeckung von 88 % der Einziehungen im Zusammenhang mit als betrügerisch gemeldeten Unregelmäßigkeiten angegeben wird, was 92 % der gesamten Einziehungsbeträge entspricht; stellt fest, dass etwa 97 % der Unregelmäßigkeiten, die nicht als Betrug gemeldet wurden, durch Kontrollen der Kommission aufgedeckt wurden;

36. stellt fest, dass die durchschnittliche Einziehungsquote zwischen 2018 und 2022 mit 56 % weiterhin positiv ist (34 % für „als betrügerisch gemeldete Unregelmäßigkeiten“ und 59 % für „nicht als betrügerisch gemeldete Unregelmäßigkeiten“);

NextGenerationEU (NGEU) und die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

37. ist sich bewusst, dass bei der Umsetzung der ARF der Höhepunkt erreicht wird und dass durch die Verordnung über ihren Einsatz von den Mitgliedstaaten verlangt wird, wirksame und effiziente Kontrollsysteme einzurichten, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und die Einhaltung der EU-Vorschriften und der nationalen Vorschriften sicherzustellen; weist darauf hin, dass insbesondere der Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten (definiert als „schwerwiegende Unregelmäßigkeiten“) und Doppelfinanzierung angemessene Mittel und Aufmerksamkeit gewidmet werden sollten;

38. weist darauf hin, dass die Kommission diese Kontrollsysteme vor der Genehmigung der Pläne bewertet und anschließend im Jahr 2022 16 Systemprüfungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durchgeführt hat[14], die sich auf die Koordinierungs- und Durchführungsstellen wie Ministerien und Agenturen bezogen; bekundet seine Wertschätzung darüber, dass die Kommission plant, alle Mitgliedstaaten bis Ende 2023 mindestens einmal zu prüfen, und begrüßt die Auswahl der Prüfungsziele auf der Grundlage einer Risikobewertung;

[14] In Spanien, der Slowakei, Estland, Dänemark, Griechenland, der Tschechischen Republik, Italien, Litauen, Malta, Slowenien, Bulgarien, Zypern, Finnland, Irland, Lettland und Polen.

39. weist darauf hin, dass die Prüfungstätigkeit der Kommission bestätigt hat, dass die internen Kontrollsysteme der Durchführungs- und Koordinierungsstellen unterschiedlich sind, und dass einige der Verfahren zur Überprüfung und Verhinderung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung bewährte Verfahren darstellen;

40. weist erneut darauf hin, dass die wirksame Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung illegaler Handlungen, durch die die Umsetzung der NGEU gefährdet wird, von der wirksamen Erhebung und dem Austausch von Daten abhängen, einschließlich der raschen Bearbeitung von Zugangsanfragen von Ermittlungsdiensten innerhalb eines Mitgliedstaats sowie aus anderen Ländern oder auf EU-Ebene durch OLAF und die EuStA, denen Zugang gewährt werden soll;

41. begrüßt die gemeinsame Analyse von Europol und OLAF zur Bewertung der Risiken von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den NGEU; begrüßt die Empfehlungen von Europol und OLAF und fordert die Kommission, die spezialisierten Agenturen und Einrichtungen der EU sowie die Mitgliedstaaten auf, aktiv zusammenzuarbeiten und zu interagieren, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei der Umsetzung der NGEU sicherzustellen;

42. begrüßt die im Februar 2022 gestartete strategische Initiative des Ombudsmannes, mit der die Transparenz der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, die öffentlichen Informations- und Kommunikationsstrategien zur ARF und die Art und Weise, wie die Fonds überwacht werden, untersucht werden sollen;

Digitalisierung und Transparenz zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung

43. begrüßt die Analyse 04/2023 des EuRH mit dem Titel „Digitalisierung der Verwaltung von EU-Mitteln“, in der betont wird, dass die Digitalisierung das Potenzial hat, die Prüfung von EU-Mitteln effizienter zu gestalten; unterstreicht die Beobachtungen des EuRH, dass es viele Unterschiede im Grad der Digitalisierung der EU-Ausgaben gibt, bei denen am stärksten zentralisiert wird, wenn die Kommission direkt verwaltet, und stärker fragmentiert bei den anderen Verwaltungsmodi, z. B. bei der geteilten Mittelverwaltung;

44. ist sich bewusst, dass bei den Bemühungen der Kommission und anderer Durchführungsorgane um die Digitalisierung des EU-Haushalts viele Hindernisse überwunden werden müssen, um die Kompatibilität zwischen den von den zahlreichen beteiligten Organisationen verwendeten IT-Systemen zu verbessern; würdigt in diesem Zusammenhang die Kohärenz der Mitteilung an die Kommission vom 30. Juni 2022 mit dem Titel „Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation“ (C(2022)4388);

45. betont, dass durch die Digitalisierung die Betrugsprävention und -aufdeckung verbessert und die Verwaltungsverfahren vereinfacht wurden und dass sie in den Mittelpunkt jeder Betrugsbekämpfungsstrategie gestellt werden muss, einschließlich der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien (NAFS); fordert die Kommission auf, ihre Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die noch keine NAFS eingeführt haben, zu wiederholen und weiterzuverfolgen und die NAFS auf dem neuesten Stand zu halten und dabei die Möglichkeiten der neuen Technologien zu nutzen;

46. stellt fest, dass Arachne unter den verfügbaren Optionen das bei weitem am meisten genutzte IT-System (von 21 Mitgliedstaaten) zur Unterstützung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und der ARF war; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten ihre eigenen speziellen IT-Instrumente zur Betrugsbekämpfung einsetzen, oft in Verbindung mit EU-Instrumenten, die jedoch selten interoperabel sind;

47. bekräftigt seine Unterstützung für das in der Neufassung der Haushaltsordnung vorgesehene einheitliche integrierte IT-System für das Datenauswertung und Risikoanalyse, mit dem ein besserer Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt werden soll;

48. stellt fest, dass die Digitalisierung der Betrugsbekämpfung auch einer der Schwerpunkte bei der Überarbeitung des Aktionsplans 2022 ist, der begleitend zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission, die 2019 angenommen wurde, eingeleitet wurde und an die sich rasch verändernden wirtschaftlichen und sozialen Szenarien und an die neuen Herausforderungen angepasst werden muss; ist sich bewusst, dass die Kommission 60 der insgesamt 63 Maßnahmen erfolgreich durchgeführt hat und dass einige dieser Maßnahmen fortlaufend sind und weitergeführt werden; fordert die Kommission auf, dem Parlament die dem überarbeiteten Aktionsplan zugrunde liegenden Standards und Kriterien vorzulegen;

Die EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur und die wichtigsten Maßnahmen im Jahr 2022

49. begrüßt die von der Kommission im Jahr 2022 eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU;

50. weist darauf hin, dass das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU für einen Zeitraum von sieben Jahren, d. h. von 2021 bis 2027, aufgelegt wurde und dass 2022 das zweite Jahr der Durchführung ist, in dem das Programm in direkter Verwaltung mit OLAF als federführender Dienst umgesetzt wird;

51. stellt fest, dass mit dem Finanzierungsbeschluss von 2022 15,4 Mio. EUR für die Komponente „Hercule“, 9 Mio. EUR für die Komponente „Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)“ und etwa 1 Mio. EUR für die IMS-Komponente bereitgestellt wurden, was zur Gewährung von Zuschüssen an die entsprechenden Durchführungsstellen und zur Finanzierung von Fachschulungen, Datenbanken, Unterstützung für Forschung, Überwachung und Analysen führte;

52. weist darauf hin, dass das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten derzeit von 35 Ländern genutzt wird, darunter die Mitgliedstaaten und andere begünstigte Länder, mit etwa 700 meldenden Organisationen, die über 3 000 Nutzer des Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten und mehrere Bereiche abdecken, darunter die ARF und andere Bereiche wie Asyl, Nachbarschaft und Heranführung, zusätzlich zu den traditionellen Bereichen Landwirtschaft, Kohäsion und Fischerei;

53. würdigt die komplementäre Rolle der Programme Fiscalis, Zoll und Zollkontrollausrüstung und ist der Ansicht, dass durch die Synergieeffekte des Einsatzes dieser finanziellen Unterstützung spürbare Verbesserungen in den Bereichen Besteuerung, Austausch von risikobezogenen Informationen und Modernisierung der Zollkontrollausrüstung mit sich gebracht werden;

54. weist darauf hin, dass im Jahr 2022 bereits 22 Mitgliedstaaten an der EuStA teilnehmen, wobei sich dieselben fünf Länder wie im Jahr 2021 der Stimme enthalten; fordert, dass die Mitgliedstaaten, die sich noch nicht beteiligt haben, dies unverzüglich tun müssen;

55. begrüßt den EuStA-Jahresbericht 2022, der die Ergebnisse des ersten vollen Kalenderjahres der operativen Tätigkeiten enthält; stellt fest, dass die EuStA im Jahr 2022 3 318 Strafanzeigen bearbeitet (gegenüber 2 832 in den sieben Monaten der operativen Tätigkeit im Jahr 2021) und 865 Ermittlungen eingeleitet hat (576 im Zeitraum Juni–Dezember 2021); unterstreicht, dass infolge von EuStA-Untersuchungen 359,1 Mio. EUR (gegenüber 157,3 Mio. EUR im Jahr 2021) eingefroren wurden, was mehr als dem Siebenfachen des EuStA-Haushalts entspricht, und dass die EuStA bis Ende 2022 einen Schaden von 14,1 Mrd. EUR aufgrund von Fehlverhalten geschätzt hat, zu dem es insgesamt 1 117 aktive Untersuchungen durchführte;

56. fordert die Kommission auf, in einen konstruktiven Dialog mit der EuStA einzutreten, um die Fähigkeit der EuStA zu stärken, die ständig wachsenden Herausforderungen im Bereich der Betrugsbekämpfung zu bewältigen;

57. begrüßt die verstärkten Aufdeckungsbemühungen und deren Ergebnisse, die auf die Aufforderungen der EuStA und des Parlaments gefolgt sind, was sich in der Zahl der in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten eingeleiteten Untersuchungen von EU-Betrug zeigt, die über dem historischen Durchschnitt vor der Gründung der EuStA liegt; lobt in diesem Zusammenhang die Operation Admiral, bei der ein von einer in mehreren Mitgliedstaaten operierenden organisierten Verbrecherbande begangener Karussellbetrug im Bereich der Mehrwertsteuer mit einem geschätzten Schaden von 2,2 Mrd. EUR aufgedeckt wurde;

58. lobt die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EuStA, die sowohl im Jahresbericht des OLAF als auch im Jahresbericht der EuStA hervorgehoben wird; stellt fest, dass zwischen den beiden Ämtern ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet, insbesondere hat die EuStA 133 Treffer/kein Treffer Anfragen des OLAF beantwortet, um parallele Untersuchungen zu denselben Sachverhalten zu vermeiden; fordert das OLAF und die EuStA auf, ihre Berichterstattung über die eingeleiteten Maßnahmen zur Konkretisierung ihrer Zusammenarbeit zu koordinieren, wobei insbesondere die Zahl der vom OLAF angeforderten ergänzenden Untersuchungen (ehemals Artikel 12 Buchstabe f der EuStA-Verordnung) und die Zahl der von der EuStA angeforderten Fälle zur Unterstützung der EuStA-Untersuchungen (ehemals Artikel 12 Buchstabe e der EuStA-Verordnung) zu berücksichtigen sind;

59. ist sich bewusst, dass die erste jährliche Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen der EuStA und der Kommission auf hoher Ebene im September 2022 stattgefunden hat, bei der u. a. Fragen der gegenseitigen Berichterstattung, des Zugangs zu Datenbanken und des institutionellen Status der EuStA behandelt wurden;

60. ist besorgt über das Fehlen von Informationen über die verwaltungsmäßige Einziehung von dem Unionshaushalt geschuldeten Beträgen, die von der Kommission auf Anregung der EuStA vorgenommen wurde, wie dies in Artikel 103 Absatz 2 der EuStA-Verordnung vorgesehen ist, in dem auf die Verpflichtung der EuStA verwiesen wird, die Kommission unverzüglich und unbeschadet der Vertraulichkeit zu unterrichten, und wie es in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der am 18. Juni 2021 unterzeichneten

Vereinbarung zwischen der EuStA und der Kommission vorgesehen ist, der sich auf Schutz- und Abhilfemaßnahmen bezieht; fordert die Kommission und die EuStA auf, das Parlament über die Umsetzung dieses wichtigen Instruments zu informieren;

61. stellt fest, dass die EuStA und Europol in verschiedenen operativen Fragen unter der Ägide des EuStA-Europol-Lenkungsausschusses effizient zusammengearbeitet haben; stellt fest, dass Europol auf Ersuchen der EuStA in 28 Fällen Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung, Fachwissen) geleistet hat und dass die EuStA Teil der Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) geworden ist, durch die ein sicherer Kommunikationskanal für die operative Zusammenarbeit sichergestellt wird;

62. stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren im Jahr 2022 zufriedenstellend verlief, wobei die EuStA-Eurojust-Verbindungsteams 2022 zweimal zusammentrafen, 15 laufende EuStA-Fälle bei Eurojust bearbeitet wurden und die Ermittlungsabteilung der Europäischen Investitionsbank (EIB IG/IN) 63 Überweisungen an das OLAF, die EuStA und andere Stellen innerhalb der multilateralen Entwicklungsbanken und der mit inhärenten Tätigkeiten betrauten nationalen Entwicklungsagenturen vornahm; weist darauf hin, dass im September 2022 rund 100 Staatsanwälte und Mitarbeiter der EuStA an einer Online-Sensibilisierungsveranstaltung über die Aktivitäten der EIB und des EIF teilgenommen haben, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen der EuStA und IG/IN zu erhöhen, wie sie im Rahmen der Arbeitsvereinbarung 2021 festgelegt wurde;

63. stellt fest, dass die von der EIB im Anschluss an IG/IN-Untersuchungen eingeleiteten Ausschlussverfahren im Jahr 2022 zum Ausschluss von vier Wirtschaftsteilnehmern von der Teilnahme an von der EIB finanzierten Projekten oder Aktivitäten geführt haben; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, die von der EIB und dem EIF angewandten Ausschlusskriterien in Bezug auf die im Rahmen des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) verwendeten Kriterien zu vereinheitlichen, da durch die Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich mit der EIB und dem EIF nur fünf der sieben Ausschlusssituationen des EDES abgedeckt werden;

64. weist erneut darauf hin, dass die ineffektive, verspätete oder fehlende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUStA und dem OLAF einen Grund für ein Vorgehen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung darstellt; fordert die EUStA und das OLAF daher auf, jeden Fall zu melden, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Unterrichtung, zur Unterstützung und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung einer angemessenen und zeitnahen Weiterverfolgung von Berichten und Empfehlungen nicht nachgekommen sind;

65. stellt fest, dass der Grad der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2021 in den Mitgliedstaaten insgesamt als zufriedenstellend angesehen wird, was die Integration spezieller IT-Instrumente zur Betrugsbekämpfung, die Stärkung der Risikoanalyse und allgemein die Entwicklung von IT-Systemen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite betrifft;

66. befürwortet die Absicht der Kommission, den Stand der Arbeit der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) zu überwachen; weist darauf hin, dass die Struktur, die Rolle, die Zuständigkeiten und das Mandat der AFCOS klarer definiert werden sollten, um eine einheitliche und harmonisierte Situation in der gesamten Union sicherzustellen und so ihre Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu erleichtern; fordert die Kommission erneut auf, die ursprünglich im Jahr 2015 formulierten AFCOS-Leitlinien zu aktualisieren, die nicht mehr ausreichend sind, damit die nationalen Behörden bei der Entwicklung eines gut strukturierten Koordinierungsdienstes wirksam unterstützt werden; fordert die Kommission ferner auf, der Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Arbeiten und die Ergebnisse der Überwachung zu berichten;

67. weist darauf hin, dass die NAFS von vielen Mitgliedstaaten angenommen oder aktualisiert werden müssen, und betont, dass sich die Notwendigkeit solcher Überarbeitungen aus der neuen Betrugsbekämpfungslandschaft ergibt, in der die EuStA nun voll funktionsfähig ist, und aus der Möglichkeit, neue bedeutende Risiken in der zunehmend komplexen Betrugslandschaft zu berücksichtigen;

68. wiederholt seine Wertschätzung für die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, NAFS anzunehmen, was bisher zu einem Anstieg der Zahl der angenommenen NAFS geführt hat;

69. stellt fest, dass bis Ende 2022 nur drei Mitgliedstaaten (Finnland, Irland und Polen) angegeben haben, dass sie keine Strategie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU angenommen haben, und fünf (Belgien, Spanien, Luxemburg, die Niederlande und Rumänien) angegeben haben, dass sie dabei sind, eine solche zu erstellen, während die anderen Mitgliedstaaten alternative Strategien auf nationaler, regionaler oder sektoraler Ebene haben oder in einigen Fällen diese kombinieren;

70. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten von einer regelmäßigen Bewertung ihres Betrugsbekämpfungsrahmens profitieren würden, gegebenenfalls mit EU-Leitlinien, die darauf ausgerichtet sind, ihre Wirksamkeit zu ermitteln, bewährte Praktiken zu identifizieren und ihre Betrugsbekämpfungsstrategien zu überprüfen, um neu auftretende Risiken anzugehen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu bestärken, unabhängige oder gegenseitige Begutachtungen der Betrugsbekämpfungsrahmen durchzuführen, um die Kohärenz zu verbessern und hohe Standards sicherzustellen;

71. bekräftigt, dass die Konditionalitätsverordnung ein ständiges Instrument ist, das über die Grenzen eines bestimmten mehrjährigen Finanzrahmens hinausgeht und horizontal anzuwenden ist, um die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Allgemeinen und die effiziente und wirksame Verwaltung der EU-Mittel im Besonderen durchzusetzen, und dass sie eine Voraussetzung für den Zugang zu allen EU-Mitteln ist;

72. nimmt den Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Kenntnis, die Auszahlung von 6,3 Mrd. EUR an EU-Mitteln an Ungarnauszusetzen; erwartet, dass die Kommission und der Rat die angenommenen Maßnahmen nur dann aufheben, wenn nachgewiesen wird, dass sich die von der ungarischen Regierung angenommenen Abhilfemaßnahmen in der Praxis als wirksam erwiesen haben und insbesondere kein Rückschritt bei bereits angenommenen Maßnahmen festgestellt wurde; bekräftigt

jedoch seine Auffassung, dass die von der Kommission und der ungarischen Regierung ausgehandelten 17 Maßnahmen allein nicht ausreichen, um das bestehende systemische Risiko für die finanziellen Interessen der EU zu beseitigen, und bedauert, dass die Kommission keine ausreichenden substanziellen Änderungen und Garantien gefordert hat, um die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen und das Ausmaß der Korruption zu verringern;

73. fordert die Kommission auf, das Parlament und den Rat rasch und regelmäßig über alle relevanten Entwicklungen zu informieren, und weist die Kommission insbesondere auf ihre rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der ARF-Verordnung und Artikel 8 der Konditionalitätsverordnung hin;

74. ist besorgt über die Feststellungen des Dritten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit[15] zur kritischen Lage in Polen, insbesondere im Hinblick auf die schwerwiegenden Mängel im Justizwesen[16] und im Mediensektor; weist darauf hin, dass die Nichteinhaltung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Polen seit 2021 zur Zahlung von Geldbußen in Höhe von 360 Mio. EUR geführt hat, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zahlungen aus der ARF so lange einzubehalten, bis alle Bedingungen für eine vollständige Integration der Rechtsstaatlichkeit vollständig erfüllt sind;

Zu der externen Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

75. ist der Ansicht, dass der Vorschlag zur Schaffung eines horizontalen Sanktionsrahmens für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die bestehenden Instrumente und internen und externen politischen Maßnahmen gegen Antikorruption ergänzt, die bereits im Rahmen des Erweiterungsprozesses oder der Östlichen Partnerschaft gebilligt wurden; ist der Ansicht, dass mit einem stärkeren Engagement in internationalen Foren wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) dazu beitragen wird, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit als eine der wichtigsten Prioritäten des Erweiterungsprozesses zu fördern;

76. weist darauf hin, dass von 2021 bis 2022 sowohl die Zahl der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten als auch die betreffenden Finanzbeträge außergewöhnlich stark angestiegen sind; stellt fest, dass die gestiegene Zahl der Fälle auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem IPA II für den Zeitraum°2014–2020 in Bezug auf die Heranführungsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD) in Nordmazedonien und der Türkei zurückzuführen ist und dass bei den meisten dieser Unregelmäßigkeiten die finanziellen Beträge unter 10 000 EUR lagen, während der Anstieg der finanziellen Beträge auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit IPARD in Albanien zurückzuführen ist; unterstreicht, dass etwa 10 % der

[15] Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022“ (COM(2022)0500).

[16] Was die Unabhängigkeit des Nationalen Justizrates anbelangt, so bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Funktionsweise der Staatsanwaltschaft, da die Ämter des Justizministers und des Generalstaatsanwalts von ein und derselben Person ausgeübt werden; Polnische Gerichte haben auch Bedenken geäußert, dass die Praxis der Abordnung von Staatsanwälten als eine Form der Degradierung und Diskriminierung angesehen werden kann und dass Disziplinarverfahren dazu benutzt werden könnten, die richterliche Unabhängigkeit zu beschneiden, da die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs immer noch Urteile erlässt.

Unregelmäßigkeiten als betrügerisch gemeldet wurden und dass dieser Prozentsatz, der sich im Laufe der Zeit ändert, im Jahr 2020 deutlich anstieg (17 %) und im Jahr 2021 mit 20 % seinen Höhepunkt erreichte; fordert die Kommission auf, eine angemessene Überwachung dieser Finanzierungsinitiativen aufrechtzuerhalten und dem Parlament über mögliche systemische Probleme zu berichten, die bei der Verwendung der Mittel festgestellt wurden;

77. ist der Ansicht, dass die Mittel im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) für die Unterstützung von Nicht-EU-Ländern und die für die Reaktion Europas auf den Krieg in der Ukraine bereitgestellten Mittel nicht angemessen überwacht und kontrolliert werden;

78. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern von entscheidender Bedeutung ist, um die außerhalb Europas ausgegebenen EU-Mittel und die Einnahmenseite des EU-Haushalts zu schützen; begrüßt daher die Arbeitsvereinbarungen, die die EuStA im Jahr 2022 mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Albanien, der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldau, der Obersten Staatsanwaltschaft von Montenegro, der Staatsanwaltschaft von Georgien und der Staatsanwaltschaft der Republik Nordmazedonien sowie die mit dem Justizministerium und dem Ministerium für innere Sicherheit der Vereinigten Staaten unterzeichnete Absichtserklärung und Arbeitsvereinbarung über die Zusammenarbeit;

79. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU nur durch eine Stärkung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur wirksam und effizient verfolgt und verbessert werden kann, indem die inhärenten Grenzen der nationalen Systeme überwunden werden, die nicht ausreichen, um den zunehmend grenzüberschreitenden Angriffen auf die finanziellen Interessen der Union zu begegnen;

°

° °

80. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.